

Leitfaden

zur Umsetzung der Richtlinie
„Förderung zur Unterstützung des
Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“
(Gigabit-Richtlinie) des BMVI in der letzten aktualisierten Fassung vom

Leitfaden-Version 1 vom 05.10.2021

Einleitung

Ziel dieses Leitfadens ist es, die Antragstellung möglichst einfach, verständlich und transparent zu gestalten sowie die Antragsteller im Förderverfahren zu unterstützen.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich deshalb am Vorgehen der Antragsteller. Er beginnt mit der Identifizierung des Handlungsbedarfs, reicht über die ersten Schritte im Vorfeld einer Antragstellung bis zu den konkreten Maßnahmen im Antragsverfahren und skizziert dabei die Optionen, die im Rahmen des Bundesförderprogramms möglich sind.

Mit dem Leitfaden erhält der Antragsteller Erklärungen anhand von Präzisierungen und Auslegungen des Richtlinien textes.¹

Der Leitfaden wird im Lichte der Praxiserfahrungen mit dem Förderprogramm kontinuierlich weiterentwickelt. Aus diesem Grund erfolgt die Veröffentlichung als „lebendes“ Dokument im Internet. Falls Sie den Leitfaden ausdrucken, stellen Sie daher bitte sicher, dass Sie stets mit der aktuellen Version des Leitfadens arbeiten!

¹ Dabei ist zu beachten, dass den Inhalten des Leitfadens keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Maßgebend sind immer die Inhalte des Zuwendungsbescheides, der Förderrichtlinie einschließlich der korrespondierenden Regelungen der Gigabit-Rahmenregelung sowie der Nebenbestimmungen.

Die Ergebnisse der Markterkundung sind bei der abschließenden räumlichen Abgrenzung des Projektgebiets entsprechend zu berücksichtigen. Sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde, so kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pachteinnahmen erhöhen.

10. Gebietsabgrenzung

Bei der Gebietsabgrenzung nach der Durchführung des Markterkundungsverfahrens geht es um die förderkonforme Abgrenzung und die Definition eines Gebietes, in dem ein geförderter Ausbau sowohl notwendig als auch beihilferechtlich zulässig ist. Dieses muss nicht mit den Verwaltungsgrenzen der beteiligten Gebietskörperschaften übereinstimmen.

Die Gebiete, in denen ein geförderter Ausbau stattfinden soll, müssen nicht zwingend geografisch miteinander zusammenhängen. Vielmehr können auch mehrere geografisch voneinander getrennte Gebiete für ein gefördertes Projekt zusammengefasst werden. Es sollten möglichst große Gebiete erschlossen werden, um den Ausbau effizienter und attraktiver zu gestalten.

Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer des förderfähigen Gebietes in der betroffenen Gemeinde oder abgrenzbare Verwaltungsbezirke bzw. Ortsteile erfasst werden müssen. Das gilt auch für schwer erschließbare Einzellagen (siehe Kapitel 4.6).

Sind Landkreise im Auftrag der Gemeinden Antragsteller, kann sich der Antrag auf alle Teilnehmer eines Gemeindegebiets bzw. eines abgrenzbaren Ortsteils innerhalb des Landkreises beschränken.

Die Projektträger stellen eine Vorauswahl der förderfähigen Adressen bereits im Antragsportal dar, die genutzt und auf Basis weiterer Erkenntnisse angepasst werden kann. Das Markterkundungsverfahren kann gemäß Nr. 8 B Nr. 4 Satz 3 der Gigabit-Richtlinie auch nach Beantragung der Zuwendung in vorläufiger Höhe durchgeführt werden und muss spätestens zum Start des Auswahlverfahrens abgeschlossen sein. Die im Rahmen des Markterkundungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sind dem Gebietsplan zu Grunde zu legen, soweit sie im Sinne von Kapitel 9.2 berücksichtigungsbedürftig sind. Das Antragsformular des jeweiligen Projektträgers stellt bereits eine auf dem Breitbandatlas des Bundes sowie weiteren, dem Projektträger bekannten Datenquellen basierende Karte mit den grauen Flecken dar. Diese kann für das Antragsverfahren nach gewissenhafter Prüfung durch den Antragsteller übernommen werden. Korrekturen sind möglich.

Es ergeben sich somit die folgenden Schritte zur Gebietsabgrenzung:

1. Gebietskörperschaft(en) definieren – z.B. als Zusammenschluss innerhalb ihres Verwaltungsgebietes unter Berücksichtigung von Nr. 5.2 der Gigabit-Richtlinie – das Gebiet (zusammenhängend oder nicht), in dem ein geförderter Ausbau stattfinden soll (Projektgebiet).
2. Gebietskörperschaft(en) führen Markterkundungsverfahren für dieses zuvor definierte Gebiet spätestens nach Erteilung des Bescheides über die vorläufige Höhe der Zuwendung und vor dem Start des Auswahlverfahrens durch.
3. Unternehmen melden die durch NGA-versorgten und die binnen der nächsten drei Jahre eigenwirtschaftlich zu erschließende Teilgebiete, die in dem der Markterkundung zugrundeliegenden Gebiet liegen. Weiterhin sind alle in den nächsten zwölf Monaten geplanten Aufrüstungen be-

stehender Netze in dem der Markterkundung zugrundeliegenden Gebiet zu melden. Des Weiteren können Unternehmen, die Betreiber eines bestehenden NGA-Netzes im Sinne von Nr. 1.4 Gigabit-Richtlinie und § 1 Abs. 6 Gigabit-Rahmenregelung sind, hier von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

4. Gebietskörperschaft(en) exkludieren die bereits mit mindestens 100 Mbit/s versorgten und die nachweislich in den nächsten drei Jahren auszubauenden bzw. innerhalb der nächsten zwölf Monate aufzurüstenden Teilgebiete.
5. Das Projektgebiet umfasst nunmehr die förderfähigen Adresspunkte.

11. Höhe und Laufzeit der Bundesförderung

Die Höhe der Bundesförderung ist abhängig von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten und wird durch die in der Gigabit-Richtlinie festgesetzten Förderquoten begrenzt.

Die Bundesregierung ist durch die Bundeshaushaltsordnung gehalten, den Einsatz von Fördermitteln effizient zu gestalten. Aus diesem Grund ist im Rahmen des Bundesförderprogramms zur Vermeidung einer Überförderung ein Rückforderungsmechanismus vorgesehen. Erlöse aus dem Betrieb der geförderten Infrastruktur werden zudem gegengerechnet.

11.1. Bagatell- und Höchstgrenze

Die Bagatellgrenze für Infrastrukturprojekte ist gemäß Nr. 6.8 der Gigabit-Richtlinie bei 100.000 Euro angesetzt. Dies bedeutet, dass Förderanträge für Infrastrukturmaßnahmen mit einer Fördersumme des Bundes von unter 100.000 Euro unzulässig sind, es sei denn, die Bagatellgrenze wird nur deshalb unterschritten, weil Maßnahmen nach Nr. 6.3 der Gigabit-Richtlinie zu einer entsprechenden Kosteneinsparung führen. Für Einzelanträge für Gewerbegebiete sowie für Anträge, die sich auf Neubaugebiete beziehen, gilt eine Bagatellgrenze von 10.000 Euro.

Für Beratungsleistungen gilt diese Bagatellgrenze nicht. Hier liegt die Maximalfördersumme für Gemeinden bei 50.000 Euro und für Landkreise bei 200.000 Euro bei einer einmaligen Förderung (vgl. Nr. 6.11 der Gigabit-Richtlinie).

Die Förderobergrenze für Infrastrukturmaßnahmen in der Bundesförderung ist gemäß Nr. 6.4 der Gigabit-Richtlinie bei 150 Mio. Euro pro Vorhaben angesetzt. Die Förderobergrenze limitiert nur die Fördermittel vom Bund, stellt jedoch ausdrücklich keine Begrenzung der gesamten Projektkosten dar.

Die Entscheidung über eine etwaige Erhöhung der bewilligten Zuwendung steht im zuwendungsrechtlichen Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Gem. Nr. 6.12 der Gigabit-Richtlinie kann die zuständige Bewilligungsbehörde auf Antrag und unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen die Förderung nachträglich bis zum Ausgleich der dadurch vergrößerten Wirtschaftlichkeitslücke bzw. der dadurch verminderten Pächterlöse erhöhen, sollte im Laufe eines Förderprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Gigabit-Richtlinie ein Unternehmen einen Ausbau anmelden oder durchführen, der nicht im Markterkundungsverfahren gemeldet wurde. Es gilt eine Bagatellgrenze von mindestens 5 % des Förderbetrags.

11.2. Erlöse im Wirtschaftlichkeitslückenmodell

Für die Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke sieht § 6 Abs. 1 der Gigabit-Rahmenregelung vor, dass diese aus der „Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs“ zu bilden ist.